Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 81 (1930)

Heft: 4

Artikel: Grundsätzliches zum Problem der forstlichen Dienstorganisation

Autor: Ammon, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gungen zur Abklärung und Lösung gemeinsamer Sorgen befruchtend auf das Ganze wirken mögen.

Während der Abfassung des vorstehenden, mehr stizzenhaften Berichtes habe ich diese Nordlandreise — Traum der Jugend — nochmals bis ins einzelne durchlebt und alles nur sonnige Erinnerungsbilder gefunden.

Während des dreiwöchigen Aufenthaltes in Schweden hatte man auch Gelegenheit, Land und Leute etwas näher kennenzulernen.

Die Landschaftsbilder Mittelschwedens — Dalekarlien, das Herz Schwedens — besitzen am meisten Aehnlichkeit mit dem Landschafts= charakter unseres Hügellandes.

Ungemein reizvoll sind die Küstengebiete und die Schären, wie auch die Seelandschaften, mit den schmucken, farbenfreudigen, meist einstöckigen, aus Holz erbauten Wohnhäusern. Sprichwörtlich mit vollem Recht ist die schwedische Gastfreundschaft, bei der man sich rasch heimisch fühlt, vermittelt durch die sehr sympathische Bevölkerung mit natürlich einsfachen Umgangsformen, ohne Ziererei, Männer wie Frauen.

Die Männer sind kräftig gebaut, eher ernst und gemessen, schwaßen nicht viel, reden aber desto mehr, treffen ihre Anordnungen ruhig und sicher, ohne jegliches "Gstürm", und das wirkt auch auf die Umgebung beruhigend.

Jenes wunderbaren nordischen Naturschauspiels sei noch gedacht, das so mächtig auf das menschliche Innenleben wirkt, jener unbeschreibelich zarten und doch so intensiven mitternächtlichen Beleuchtung. Man versteht es unschwer, weshalb jene nordischen Völker mit ihrer rauhen Heimat so innig verwachsen sind. Wenn es uns auch nicht vergönnt war, jenes seltsame Phänomen in seinem vollen Glanze genießen zu können, so bleiben doch alle unsere Erinnerungen mit unstillbarer Sehnsucht unzertrennlich verbunden mit jenem feenhaften nordischen Zauberlicht!

Grundsätzliches zum Problem der forstlichen Dienstorganisation.

Von W. Ammon, Kreisoberförster, Thun.

1. Ginleitung.

Unsere öffentlichen fachwissenschaftlichen Erörterungen haben sich schon seit vielen Jahren vorzugsweise auf Fragen des Waldbauß, der Forsteinrichtung und der forstlichen Meliorationstechnik bezogen. Zweistellos war das Erringen klarerer Erkenntnisse auf diesen Gebieten eine wichtige und unerläßliche Vorbedingung für den Fortschritt in unserer schweizerischen Waldwirtschaft. Heute dürsen wir, ohne uns einer Uebersheblichkeit schuldig zu machen und ohne den notwendigen Weiteraußbau

zu übersehen, doch mit einiger Genugtuung feststellen, daß wir in diesen erwähnten Richtungen ordentlich vorwärtsgekommen sind, jedenfalls soweit, daß wir Umschau halten und überlegen dürsen, auf welchen Gebieten der Fortschritt in unserem Forstwesen heute am meisten gehindert wird. Aus der Lehre von der Pflanzenernährung wissen wir, daß oft eine vermeintsliche Nebensache, wenn notorisch mangelhaft ausgestaltet, zum entscheidensten Entwicklungshindernis werden kann, dessen Wirkung durch alle sonsstigen noch so günstigen Faktoren nicht behoben werden kann. Für die Waldwirtschaft betrachte ich heute als solchen Minimumsaktor das Prosblem der Dienstorg anisation.

Daß darüber bisher kaum je einmal vor der schweizerischen Deffentslichkeit diskutiert worden ist, hat seine gewissen Gründe. Das Problem spielt nämlich zum größten Teil in die Sphäre der Kantonalsouveränität hinein, die bekanntlich mit solcher Eisersucht und Leidenschaft behütet wird, daß eine Erörterung auf schweizerischem Boden Gesahr läuft, von den argwöhnischen kantonalen Vaterlandsverteidigern zum vornherein als unbesugte Einmischung behandelt und heftig bekämpft zu werden. Anderseits sind die bestehenden Dienstorganisationen oft so stark in bestimmten Persönlichkeiten verankert, daß einer sachgemäßen Bearbeitung des Problems von dieser rein persönlichen Seite ganz gefährliche Klippen drohen. Unwillkürlich fällt einem das Sprichwort ein:

Greif niemals in ein Wespennest! Doch wenn du greifst, so greife fest!

Trot aller Gefahren sei also ein Versuch gewagt und mit Todessverachtung sest zugegriffen. Dabei kann es sich selbstverskändlich nicht um eine erschöpfende, abschließende Darstellung, sondern nur um eine erste Aufrollung der wichtigsten prinzipiellen Gesichtspunkte handeln, womit weitere Areise und namentlich die verantwortlichen Stellen zu gründlischem Nachdenken und die Leser der Zeitschrift zu fruchtbarem Meinungssaustausch angeregt werden sollten. Das dürfte doch wohl ohne Gefährsdung der kantonalen Souveränität möglich sein.

Wir haben heute in jeder Hinsicht alle Veranlassung, dieses Problem nicht der für unsachliche, persönliche und Parteiinteressen leider so zugängslichen Politik zu überlassen, sondern es als eine Fach angelegen sieden siet der öffentlichen Diskussion unter und Forstleuten zu unterbreiten. Unsere daherige Zuständigkeit dürsen wir und auf keinen Fall aus der Hand winden lassen. Die Dienstorganisation ist entschieden auch ein Stück forstlichen Fachwissens, und und Beamten kommt die Aufgabe zu, diese zähflüssige, oft förmlich erstarrte Materie der Sphäre zufälliger Personens, Parteis und Interessenpolitik zu entziehen und es auf dem Boden reiner sorstlicher Sachlichkeit in offener Behandlung zu bestmöglicher Abkläsrung zu bringen.

Eine Mahnung, diese Aufgabe nicht zu vernachlässigen, liegt auch in den mehrsachen Symptomen dasür, daß auf einzelnen Amtsstellen unter dem nach außen so verlockenden Vorwande von Besoldungsersparnissen mit Plänen für Kückwärtsrevision geliebäugelt wird, daß man anfängt, die für Forsttechniker ausgelegten Besoldungen nur als bedingt-wirtsichaflich, als ein durch das Gesetz leider vorgeschriebenes Uebel, als unangenehme Budgetbelastung zu betrachten. Bereits ist der Abbau einzelner sorstlicher Stellen Tatsache geworden, ohne daß die Bundesbehörden, die über Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorschrift betreffend Anstellung genügender sorsttechnischer Arbeitskräfte zu wachen haben, wirksam entsgegengetreten wären.

Eine solche verhängnisvolle Forstpolitik muß von uns bekämpst werden. Zu diesem Zwecke müssen wir

- 1. Abklärung schaffen über das Problem der rationellen Organisation des Forst dienstes, und
- 2. den bisher für die Deffentlichkeit fast ganz verhüllten Erfolg forstlicher Arbeit an einem gut funktionierenden Kontroll= barometer deutlich sichtbar machen.

Es ist unerläßlich, den politischen Instanzen und der weitern Deffentlichkeit deutlich vor Augen zu führen, daß im Forstdienst aller Kräfteseinsat wirtschaftlich und aus allgemeinen Wohlfahrtsgründen gerechtsfertigt ist, und daß sich der Betrieb frei von Vergeudungen, in haushälsterischer, rationeller Weise vollzieht.

2. Die öffentlich=rechtlichen Aufgaben des Forstdienstes.

Befassen wir uns zunächst mit den Leitgedanken der Forst= dienstorganisation. Dabei müssen wir uns auf die öffent= lich = rechtliche Seite des Problems beschränken und die intern-admi= nistrative, rein privatrechtliche Seite hier vorläufig beiseite lassen. Es kann also nicht auf die Dienstorganisation einer Gemeinde=Forst= verwaltung eingetreten werden und ebensowenig auf die Organisa= tion kantonaler Staatsforstverwaltungen. Speziell das lettere Gebiet würde es sehr wohl verdienen, zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht zu werden. Denn die in den einzelnen Kantonen ja genau gleiche Aufgabe der Verwaltung der Staatswälder wird nach so auffallend ungleichen administrativen Methoden gelöst, daß nur die eine Schluffolgerung möglich ist, es sei die Rationalisie= rung auf diesem Gebiet noch recht wenig abgeklärt und in den verschiedenen Kantonen auf sehr ungleichem Niveau stecken= geblieben. Hier drängt sich vor allem die Frage auf, in welcher Form der Finanzhaushalt der Staatsforstverwaltungen an den allgemeinen Staatshaushalt angeschlossen werden kann, ohne das für einen Wirt= schaftsbetrieb, wo aller Geldverkehr auf Leistung und Gegenleistung besuht, unerläßliche prompte Funktionieren zu verunmöglichen. Dieses Problem scheint bei uns noch nie öffentlich erörtert worden zu sein, um so häusiger aber begegnet man ihm in der ausländischen Literatur. Die Tatsache, daß dort seit Jahren schon alle namhaften Autoren ohne Aussnahme für diesen Anschluß an die allgemeine Staatsverwaltung das bischer allgemein übliche sog. kameralistische Shstem als mit einem Wirtschaftsbetrieb nicht mehr vereinbar bekämpfen und Einführung des sog. Net toet at s verlangen, dürfte uns deutlich genug zeigen, daß auch wir alle Veranlassung hätten, uns ernstlich mit dieser Frage zu befassen. Für heute mag dieser bloße Hinweis auf die Kernfrage genügen.

Im folgenden wird die Staatsforstverwaltung nur insoweit mit ein= bezogen, als das durch sie für die Staatsforstbeamten bedingte Arbeits= quantum in der Rechnung über notwendigen Kräfteeinsatz für die Erfüllung der öffentlich=rechtlichen Staatsaufgaben ge= genüber dem Walde mit berücksichtigt werden muß. Diese Aufgaben sind niedergelegt in der Gesetzebung, deren Fundament das eidgenössische Forstgeset von 1902 mit den zugehörenden Ausführungserlassen bildet. Wenn auch die Kantone in ihrer forstlichen Rechtsordnung noch zahlreiche Modifikationen haben eintreten lassen, so besteht doch ziemlich weitgehende llebereinstimmung. Der staatliche Forstdienst hat schon in den Privat= waldungen recht einschneidende Funktionen auszuüben, die allerdings je nach Landesgegenden und forstlicher Mentalität der Waldbesitzer eine recht ungleiche Arbeitslast bedingen. In den Gemeinde= und Korpora= tionswaldungen jedoch sind die Aufgaben des staatlichen Forstdienstes bedeutend weitgehender. Sie beschränken sich keineswegs auf bloße Aufsicht gemäß der allgemeinen Verantwortung des Staates für richtige Ver= waltung der öffentlichen Güter, sondern sie umfassen noch einen erheblichen Teil der direkten Leitung der Bewirtschaftung; denn nach Bundes= recht sind die staatlichen Forstorgane verpflichtet, alle Holznutzungen anzuzeichnen, deren Fällung, Transport und Aufarbeitung zu leiten und die Einhaltung des ganzen Wirtschaftsplans zu überwachen und zu sichern.

Für die Durchführung dieser großen Aufgabe enthält das Bundes=
recht keine weitere Wegleitung als die Forderung zweckentsprechend abge=
grenzter Forstkreise, Anstellung der erforderlichen Anzahl Forstkechniker,
Sorge für Heranbildung und Anstellung des untern Forstpersonals. Alle
übrigen Fragen der Dienstorganisation und insbesondere die Kompetenz=
verteilung sind der kantonalen Souveränität überlassen. Deshalb hat sich
auch eine Musterkarte verschiedenartiger Systeme herausgebildet, in denen
immerhin einige leitende Hauptzüge erkennbar sind. Versuchen wir also
herauszubringen, welche Grundsäte sich bewährt haben und wo wir an=
sehen müssen, um diesen heutigen Minimumsaktor unseres Forstwesens
zu heben.

3. Allgemeine Berwaltungsgrundfäße.

Sowohl für den Forstdienst, wie überhaupt für jeden Zweig des öffentlichen Dienstes, sind folgende Grundsätzen:

- 1. Die für die Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen Kräfte sind so zu organisieren, daß die Erreichung des Zweckes mit möglichst geringem Aufwand gesichert wird. Dies erfordert eine in horizontaler und vertikaler Richtung systematisch ausgebaute Gliederung der Organe und ihrer Pflichten= und Kompetenzkreise. Jedes Organ hat die Pflicht, die ihm zugewiesene Aufgabe nicht nur sachlich richtig, sondern für den Staat auch möglichst ökonomisch zu erfüllen.
- 2. Die Kompetenzen der einzelnen Organe müssen sich nach der Möglichkeit wirklicher Sachbeherrschung richten. Zedenfalls müssen das im
 konkreten Geschäft sachverständige und das darüber entscheidende Organ
 wenigstens in so nahem Kontakt stehen, daß ein genügendes Vertrauensverhältnis möglich ist und daß die Entscheidungsinstanz noch eine sachliche Verantwortung tragen kann. Trennung der beiden Instanzen durch eine zu lange Stusenleiter von Organen verunmöglicht sowohl ein promptes Funktionieren des Dienstes, als auch ein Vertrauensverhältnis und wirkliche Verantwortung und gefährdet sachlich richtige Erledigung.
- 3. Jedem Staatsorgan ist seine Stellung nach folgenden Gesichts= punkten auszugestalten:
 - a) Die Arbeitskraft ist in einer ihrer Dualität entsprechenden Weise voll zu beschäftigen; die Arbeitsbelastung darf aber nicht so weit gehen, daß die tatsächliche Beherrschung des Arbeitsgebietes und die der Verantwortung entsprechende Kontrolle der unterstellten Drsgane verunmöglicht werden;
 - b) die äußerlichen Arbeitsbedingungen (Bureauausstattung, Hilfskräfte, Reisen usw.) sind im Rahmen vernünftiger Dekonomie so zu gestalten, daß der größtmögliche Arbeitseffekt erzielt wird. Zuweisung von Arbeiten, die von billigern Kräften besorgt werden können und Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden;
 - c) Besoldung und soziale Fürsorge sind so zu bemessen, daß sie dem Staate die den Stellungen entsprechenden Arbeitskräfte sichern und möglichst leistungsfähig erhalten. Die Möglichkeit eigener Fortbilbung und der Genuß einer angemessenen Ferienzeit sind notwendig.

Es werden kaum viele Leser behaupten wollen, daß unsere derzeitigen Forstdienst-Organisationen diesen Grundsätzen ganz entsprechen. Vielsmehr könnten die meisten Leser aus ihrem Wirkungskreise vermutlich eine Lange Liste von Punkten nennen, wo es "nicht ganz klappt".

4. Die Stufengliederung des Forstdienstes.

Auf kantonalem Boden ist der öffentlich=rechtliche Forstdienst zumeist in folgender Weise gegliedert:

Die unterste Stuse wird gebildet vom Gemeinde= oder Kor= porationsförster. Dieser Funktionär soll in der Regel in einem Unterförsterkurse von acht Wochen Dauer ausgebildet sein und ein ent= sprechendes Patent erworben haben. Das ist aber noch vielfach, nament= lich beim kleinern Waldbesitz, nicht der Fall. Oft hat der Amtsinhaber zugleich auch noch als Waldhüter (Bannwart) zu dienen, sowie gelegent= lich als Organ der Staatsaufsicht über die Privatwälder, wenn dafür nicht besondere Staats-Unterförster (Revierförster) bestehen. Diese Stellung, Gemeindeförster, wird zwar nicht vom Kanton besoldet, aber der Inhaber ist doch noch den Staatsorganen gegenüber wenigstens teilweise direkt verantwortlich. Sodann folgen als nächstobere Stufe die im Staatsdienst stehenden, in Unterförsterkursen ausgebildeten und paten= tierten Revier = oder Unterförster, die den mit Technifern be= setten Rreisforstämtern als der 3. Stufe unterstellt sind und deren wichtigste ausführende Organe bilden. Die Titel der Kreisforstamtsinhaber lauten: Kreisoberförster, Kreisförster, Kreisforstmeister, Bezirksförster, Kreisforstinspektor. Die ihnen an einzelnen Orten beigeordneten Adjunkte mit Forstingenieur-Ausweis haben meist nur Gehilfencharakter. Eine selbständige Stellung ift ihnen bisher versagt, so daß sie keine eigene Dienststufe bilden. Die vierte Stufe wird vom kantonalen Ober= forstamt eingenommen und sein Inhaber heißt Kantonsoberförster, Kantonsoberforstmeister, Kantonsforstinspektor. Er ist der oberste forst= technische Sekretär=Referent der zuständigen Regierungsabtei= lung (Direktion oder Departement), welch lettere als fünfte und oberste Stufe der Forstdienstorganisation betrachtet werden darf; denn die noch folgenden höheren Instanzen, Regierungsrat, kantonales Parlament und das Volk als Souveran, stehen bereits oberhalb der Zone des eigentlichen Forstdienstes, mit dem wir uns hier befassen.

Für die folgenden Ausführungen möge es der Einfachheit halber gestattet sein, die Vertreter der erwähnten fünf Stusen mit der gebräuch- lichsten und wohl allgemein verständlichsten Amtsbezeichnung zu versehen: 1. Gemeindeförster, 2. Revierförster, 3. Kreisoberförster, 4. Kantonsober- förster, 5. Forstdirektor.

Diese Stusenbildung kann gleichsam als schweizerisches Durchschnittssystem betrachtet werden, bei dem es aber allerhand Ausnahmen gibt. Absolut konstant sind, Frrtum vorbehalten, nur die unterste und die oberste Stuse, der Gemeindeförster und der Forstdirektor. Die drei mittleren Stusen können gelegentlich sehlen, aber höchstens die eine oder andere, nie zwei. Die Reviersörsterstuse sehlt im Kanton Zürich (und

¹ Neuestens scheint der Kanton Genf den Versuch machen zu wollen, sein Kantonsforstamt, in welchem die 3. und 4. Stuse vereinigt sind, abzuschaffen. Daß die Bundesbehörden solcher Gesetzerletzung zustimmen könnten, ist freilich nicht recht einzusehen.

vielleicht noch anderswo); in den kleinen Kantonen sind die dritte und vierte Stufe vereinigt im kantonalen Oberforstamt. Die Kantonsobersförsterstufe fehlt formell nach Gesetz nirgends, wohl aber de kacto schon lange Jahre in Freiburg. In den Kantonen Schafshausen und Thurgau besteht Personalunion zwischen einem der drei Kreisforstämter und dem Kantonsoberforstamt.

Je nachdem die Stufengliederung als äußerer Rohbau der Dienstsorganisation in der Praxis dem erwähnten Normalbild entspricht oder Lücken ausweist, muß sich natürlich auch der Innenausbau, die Komspeten petenzglieder ung anders gestalten. In dieser Hinsicht bestehen allerdings auch bei normalem Stufenbilde schon die größten Verschiedensheiten, die nur zum kleinern Teil auf den natürlichen sachlichen Unterslagen, sondern zumeist auf altem Herkommen, persönlichen Verhältnissen oder sogar sachsremden Einslüssen und Zufällen beruhen. Da ist es sicher unsere Pflicht, auch auf diesem Gebiete einmal die wesentlichen Erfahsrungstatsachen und allgemein gültigen Grundsähe herauszuschälen.

5. Die Stellung der technischen Gemeindeforstverwalter.

Soweit die Gemeinden eigene technische Forstverwal= tungen besitzen, vermindert sich die Arbeit des staatlichen Forstdienstes mindestens um die Funktionen der direkten Wirtschaftsleitung, und es verbleibt nur die allgemeine staatliche Aufsicht. Leider ist lange Zeit und vielfach angenommen worden, die bloße Anstellung eines technischen Ge= meindeforstverwalters bedeute an und für sich schon alle Garantie für das non plus ultra an forstlichem Fortschritt, so daß man die Staats= aufsicht praktisch fast bis zum Verschwinden hat zurücktreten lassen. Wohin das führen kann, zeigten uns gewisse katastrophale Fälle kommunaler Forstverwaltungen, die dem Ansehen unseres Berufes schweren Schaden zugefügt haben. Versagt haben in diesen Fällen allerdings nicht die zu= nächst zuständigen und verantwortlichen Kantonsoberforstämter, sondern die höheren kantonalen Politiker. Uebrigens sind analoge Verhältnisse auch anderswo mehr oder weniger fühlbar geworden, wenn sie auch noch nicht bis zu demonstrativen Affären und fatalen öffentlichen Erörterungen gediehen sind. Man hat wohl auch zu wenig daran gedacht, daß mit der gedankenlosen vertrauensseligen Lockerung der Staatsaufsicht über technische Verwaltungen die betreffenden kommunalen Forstbeamten ja erst recht gänzlich allen Pressionen der Gemeindepolitik ausgeliefert werden, die sich bekanntlich beileibe nicht immer im Geleise reiner Sachlichkeit und forstlichen Fortschritts bewegt. In solchen Fällen gibt es immer Ge= meindemagnaten, die schlau genug sind, um zu merken, wie es um unsere Forstpolitik bestellt ist und daß sie sich mit Besoldung eines Technikers, den sie damit völlig in die Gewalt bekommen, praktisch der Staatsaufsicht entziehen können.

Mit dem Hinweis auf diese vorkommenden unguten Ersahrungen in Einzelfällen soll aber keineswegs einer Verallgemeinerung gerusen und das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden. Nach wie vor dürsen wir mit gutem Gewissen daran festhalten, daß normalerweise die Schaffung eigener technischer Forstverwaltungen für die Gemeinden zum Fortschritt führt und begünstigt zu werden verdient, aber mit besserer Sicherung eines und behinderten forsttechnischen Wirkenstungen sich en Wirkenstungen sich einer richtig funktionierenden solligen wirkenstungen wahrt einer nichtigen Gemeindesorstverwalter nur erwünscht sein, wie sa anderseits die völlige "Gottverlassenheit" auf seinem isolierten Posten manchem mit besten Vorsähen beladenen Forstmanne geradezu zum Verhängnis werden muß.

Eine Sicherung für unbehinderte, vollgültige forsttechnische Wirksamsteit sollte unbedingt als Grundlage für die rechtliche Unerkennung als technische Forstverwaltung und Gewährung eines Bundesbeitrages an die Besoldung verlangt werden. Und zwar dürfte als Minimalforderung die verbindliche Festlegung gelten, daß im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der staatlichen Vorschriften die Bestimmung und Anzeichsnung der Holle der Alleinigen Zuständigkeit und Verantwortslich eit des technischen Forstverwalters untersteht.

Anderseits muß zur Sicherung der richtigen Befugnisse des Gemeindesorsttechnikers aber auch noch die Gewähr hinzukommen, daß er diese Befugnisse tatsächlich sinngemäß ausübt und nicht durch übermäßige Erweiterung des Verwaltungsgedietes sich selber zu bloß inspizierender Funktion degradiert. Hier sollten kantonale und eidgenössische Forstpolitik vorsorglich eingreisen, daß nicht ökonomische Verhältnisse den Gemeindesorstverwalter nötigen, sein Auskommen auf Kosten der Qualität und Intensität der Wirtschaftssührung zu verbessern. Es sollte normalerweise nicht vorkommen, daß die bloß dem Staatsforstpersonal unterstehenden Gemeindewälder sorgfältiger bewirtschaftet aussischen, als solche in der Hand eines Gemeindetechnikers. Die Recht ferstigung eigener technischer Forstverwaltungen steht ungen steht und fällt mit ihrer bessendelten Gemeindewäldern.

lleber die Frage, welches Staatsorgan die Staatsaufsicht über technische Forstverwaltungen ausüben soll, bestehen in den verschiedenen Kantonen scharf gegensäpliche Meinungen. Am einen Ort ist der Kantonsoberförster dazu bestimmt, am andern Ort der Kreissoberförster, oder es wird auch ein Kompromiß versucht. Ausgehend von der Tatsache, daß bei manchen ganz großen städtischen Forstverwaltungen, deren Leiter eine bedeutend angesehenere Stellung genießen als der örts

lich zuständige, bescheiden gestellte staatliche Kreisoberförster, hat sich mancherorts die feste Meinung gebildet, es sei ungehörig, den Kreisober= förstern die Funktion der Staatsaufsicht über technische Verwaltungen in ihren Kreisen zu übertragen; es handle sich um "koordinierte" Stellen, und deshalb hätten die Gemeindetechniker Anspruch auf sogenannte "Reichsunmittelbarkeit", d. h. Unterstellung unter die Zentralbehörde. Bei näherer Ueberlegung wird man sich aber überzeugen müssen, daß dieser Gedankengang, der durch keine Analogien in andern Zweigen der Staatsverwaltung gestützt werden kann, logisch falsch ist. Aber nament= lich auch in rein sachlicher Hinsicht ist dieses System sicher unzweckmäßig. Bei seiner Beurteilung dürfen selbstverständlich rein persönliche Macht= oder Unabhängigkeitsaspirationen gar keine Rolle spielen und ebensowenig ist es zulässig, mit der Ausübung der Staatsaussicht die Vorstellung einer persönlichen Gegensätlichkeit zu verbinden. Bei allseitig richtiger Auffassung des Verhältnisses soll und kann ja nur gemeinsame Förderung der Sache des Waldes in gutem Einvernehmen resultieren. (Schluß folgt.)

Vereinsangelegenheiten.

Auszug aus dem Protokoll der Sikung des Ständigen Komitees vom 17. Januar 1930 in Zürich.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder.

- 1. In den Verein werden aufgenommen:
 Areisalpenverwaltung Arummenau-Neßlau in Arummenau;
 Verwaltung der Ortsgemeinde Alt St. Johann in Unterwasser;
 Verwaltung der Ortsgemeinde Neßlau in Neßlau;
 Verwaltung der Ortsgemeinde Lichtensteig in Lichtensteig;
 Alfred Mäder, Buchdrucker, Lichtensteig;
 Oberst Häusermann, Direktor der Viscose, Balgach;
 Prof. Dr. Jaccard, E. T. H., Universitätsstraße 2, Zürich;
 Leo Eduard Steiner, Forstingenieur, Schöngrün, Solothurn;
 H. Leibundgut, Bolleystr. 5, Zürich (resp. Münsingen b. Bern).
- 2. Die deutsche Jugendschrift "Unser Wald", II. Auflage, weist im Verlage nur noch einen kleinen Vorrat auf. Der Spezialausschuß beanstragt daher die Herausgabe der dritten Auflage, und zwar ohne wesentsliche Abänderungen. Diesem Antrage wird zugestimmt.
- 3. Der Druckvertrag für die Zeitschriften mit der Firma Büchler & Co. in Bern wird durchberaten und auf die Dauer von drei Jahren geneh= migt.